

## 6.4. Wesen und Funktionen des bürgerlichen Rechts

Das bürgerliche Recht ist der zum Gesetz erhobene Wille der herrschenden Klasse, dessen Inhalt in den materiellen Lebensbedingungen der Bourgeoisie gegeben ist.<sup>40</sup> Das in der bürgerlichen Revolution mit dem bürgerlichen Staat entstehende bürgerliche Recht löst in Klasseninhalt und Form das feudale Recht ab. Die bürgerliche Revolution setzt an die Stelle der feudalen Fesseln die ungehemmte, freie Entfaltung der kapitalistischen Produktions- und Austauschverhältnisse. Sofern diese Verhältnisse der juristischen Sanktion bedürfen, werden sie im bürgerlichen Recht zum Ausdruck gebracht.

Mit der kapitalistischen Produktionsweise wurde die kapitalistische Warenproduktion, die Produktion für den Austausch, zur allgemeinen Produktionsform. Die Freiheit des Warenmarktes, auf dem die Waren ungehindert ausgetauscht werden konnten, erforderte es, das Verhältnis der Individuen der bürgerlichen Gesellschaft zueinander als das Verhältnis von Warenbesitzern zu bestimmen. Diese mußten sich als durch ihren freien Willen bestimmte, juristisch gleiche Personen gegenüber treten können. Das bedingte jedoch, von allen anderen Verhältnissen, durch die die Beziehungen der Individuen der bürgerlichen Gesellschaft charakterisiert sind, insbesondere von den Beziehungen in der Produktion des materiellen Lebens und von ihrer wirklichen sozialen Ungleichheit, zu abstrahieren. Die tatsächliche soziale Ungleichheit zwischen dem Kapitalisten, der über Privateigentum an den Produktionsmitteln verfügt und die Arbeitskraft des Lohnarbeiters kauft, und dem Lohnarbeiter, der über kein Privateigentum an den Produktionsmitteln verfügt und seine Arbeitskraft an den Kapitalisten verkaufen muß, bleibt völlig hinter ihrer juristischen Gleichheit als Warenbesitzer, die den Austausch der Ware Arbeitskraft gegen Geld vollziehen, verdeckt. Darin besteht der klassenmäßige Inhalt der formalen Gleichheit der Individuen im bürgerlichen Recht.

*Von den realen gesellschaftlichen Widersprüchen abstrahierend, erscheinen die Individuen im bürgerlichen Recht formal gleich, gleich in der allgemeinsten, abstraktesten Verkörperung als Warenbesitzer, formal unabhängig von ihrer realen gesellschaftlichen Stellung als Käufer oder Verkäufer der Ware Arbeitskraft, als Kapitalist oder Lohnarbeiter, Eigentümer oder Nichteigentümer von Produktionsmitteln.*

Die juristische Form, in der die Warenbesitzer als gleiche Personen ihrem Willen Ausdruck geben, ist der Vertrag. Mit der Herausbildung der kapitalistischen Warenproduktion wurde die Auffassung von dem durch einen Vertrag vermittelten Verhältnis der Menschen zueinander zu einer grundlegenden Denkkategorie der bürgerlichen Gesellschafts-, Staats- und Rechtstheorie. Als „gesellschaftlich gültige, also objektive Gedankenformen für die Produktionsverhältnisse dieser historisch bestimmten gesellschaftlichen Produktionsweise, der Warenproduktion“<sup>41</sup>, prägten die besonders von den Vertretern der englischen und französischen Aufklärung begründeten Vertragstheorien die bürgerlichen Auffassungen

40 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 4, a. a. O., S. 477.

41 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 23, Berlin 1962, S. 90.